

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 3
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	01.04.19
	19.30 Uhr bis 20.25 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Klaus	Fuhrmann	
Birgit	Gertheiss	
Hildegard	Kern	
Christian	Maurer	entschuldigt
Otto	Meier	entschuldigt
Markus	Probst	
Sven	Santo	entschuldigt
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Hans	Spengler	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Stefan	Zimmermann	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Ralf	Kunz	
Hans-Joachim	Wagner-Rieth	
Birgit	Weinacker	
Johannes	Zimmer	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Jeannette	Biegert	
Kai	Leonhardt	
Sébastien	Tricard	
Markus	Reith	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Julia	Schwarz	
Zuhörer	3 Presse + 8	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

Herr Kaderlin möchte wissen, ob die Müllbeseitigung in Containern auf dem Friedhof Meißenheim eine Testphase ist oder ob diese Art der beibehalten werden soll.

Bürgermeister Schröder gibt an, dass die Container wie in Kürzell auch zukünftig beibehalten werden sollen.

2. Genehmigung des Protokolls

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in den nicht öffentlichen Sitzungen am 18.02.19 und am 18.03.19 gefassten Beschlüsse

Stundung Gewerbesteuer aus den Jahren 2016-2019

Der Gemeinderat hat einem Antrag auf Stundung der Gewerbesteuer zugestimmt.

Abschluss eines Ing. Vertrags zur Tragwerksplanung für das Feuerwehrhaus

Der Gemeinderat erteilt ... dem Ing. Büro für Tragwerksplanung Ralf Eckenfels / Michel den Auftrag für die Tragwerksplanung für das Feuerwehrhaus Meißenheim ...

Vergabe von Bauflächen im Wohngebiet Hellersgrund C

Nach der Neufassung der Vergaberichtlinien für Baugrundstücke entscheidet der Gemeinderat über die Reservierung und den Verkauf von Baugrundstücken. Für die Vergabe im Jahr 2019 stehen 7 Bauplätze zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist für Interessenten endete am 15.01.2019. Die Reservierungsfrist wird 3 Monate betragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe der Bauflächen...

4. Bauanträge

4.a Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienfertighauses mit Doppelgarage auf dem F1StNr. 5246/1 Tiergartenstraße in Kürzell

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Älterstr.-Tiergartenstraße. Die Offenlage der 2. Änderung der Abrundungssatzung fand von 04. Februar bis einschließlich 06. März 2019 statt. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gem. § 34 BauGB. Über das Einfügen entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis als untere Baurechtsbehörde. Das Bauvorhaben dürfte genehmigungsfähig sein.

Der Ortschaftsrat hat den Antrag bereits einstimmig befürwortend entschieden.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

4.b Antrag auf Bauvorbescheid "Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage" auf dem F1St. Nr. 724/2 Querchweg in Meißenheim

Im Rahmen der Bauvoranfrage soll geklärt werden ob auf o.g. Grundstück ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichtet werden kann. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, die Beurteilung erfolgt gem. § 34 BauGB. Zudem liegt das Baugrundstück im Flächennutzungsplan innerhalb einer Grünfläche. Die Baurechtsbehörde prüft im Rahmen der in der Bauvoranfrage gestellten Fragen das Einfügen nach § 34 BauGB.

Herr Zimmermann möchte wissen, ob das Bauvorhaben mit dem der Kronenwiese zusammenhängt.

Dies verneint Bürgermeister Schröder.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Prüfung und Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

4.c Antrag auf Genehmigung zum Umbau des Dachstuhls Spitzboden in Wohnraum, Obergeschoss und Dachgeschoss auf dem F1StNr. 2417/27 Winkelstr. 19 in Meißenheim

Der Bauherr beantragt die Genehmigung zum Umbau des Dachstuhls in Wohnraum auf dem Grundstück, F1StNr. 2417/27 in der Winkelstr. 19. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, eine Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Maßgebend für die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist das Einfügen des Baukörpers in die Umgebungsbebauung. Die Genehmigungsfähigkeit wird durch die Baurechtsbehörde, Landratsamt Ortenaukreis, geprüft.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig befürwortend zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

5. Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit den benachbarten Gemeinden im ehemaligen Landkreis Lahr bei der Geschäftsstelle Lahr

Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind bundesweit im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt. Neben der Erstattung von Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören dazu insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

Um diese gesetzlich geforderten Daten verlässlich ableiten zu können, ist eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich, die in der Kaufpreissammlung erfasst und ausgewertet werden müssen. Die notwendigen Fallzahlen bedingen einen entsprechend großen Zuständigkeitsbereich.

Während die grundsätzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse bundesweit geregelt sind, sind die Einzelheiten bezüglich ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Zusammensetzung in den Gutachterausschussverordnungen der Länder festgelegt. In Baden-Württemberg sind die Gutachterausschüsse bei den Gemeinden zu bilden, unabhängig davon wie groß diese sind.

Entsprechend einer Umfrage des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Jahr 2012 erreichen lediglich rund 2 % der Gutachterausschüsse die für eine sachgerechte Ableitung von Wertermittlungsdaten erforderliche Anzahl von 1.000 auswertbaren Kauffällen.

Das MLR hat daher die Novellierung der Gutachterausschussverordnung mit dem vorrangigen Ziel der Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche in Angriff genommen. Es wurden folgende Eckpunkte für die Reform des Gutachterausschusswesens erarbeitet

- Die Gutachterausschüsse sind weiterhin bei den Gemeinden zu bilden
- Innerhalb eines Landkreises können benachbarte Gemeinden die Aufgabe an eine Gemeinde, eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband übertragen
- Für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung werden mindestens 1.000 auswertbare Kauffälle pro Jahr und eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung vorausgesetzt.

Der Gemeindegtag hat seine Mitglieder aufgerufen, sich um die notwendigen Zusammenschlüsse zu bemühen.

Auf der Grundlage guter interkommunaler Zusammenarbeit besonders im Sprengelbereich hatte die Stadt Lahr die Verwaltungen der Nachbargemeinden und Städte zu einem Fachaustausch eingeladen. Dabei wurde ein großer grundsätzlicher Konsens deutlich, gemeinsam agieren zu wollen.

Meißenheim verfügt mit seiner bisherigen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nicht über die notwendige Infrastruktur, um alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können. Die Erfassung und Auswertung der Kaufpreissammlung erfolgt über eine Excel-Tabelle, die bisher vorhandene Datenbasis von ca. 50 Kaufverträgen im Jahr ist nur bedingt aussagekräftig. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit mit umliegenden Gemeinden für die Gemeinde Meißenheim von großer Bedeutung.

Bei den benachbarten Gemeinden des ehemaligen Landkreises Lahr sieht die Situation ähnlich aus. Die Gemeinden verfügen weder über die Infrastruktur noch die erforderlichen Kauffallzahlen. Die Mehrheit der teilnehmenden Geschäftsstellen hat sich dafür ausgesprochen, dass ein Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Gutachterausschuss erstrebenswert wäre.

Als Mittelzentrum im südlichen Ortenaukreis bietet sich die Stadt Lahr dabei als Sitz eines gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle an.

Die beteiligten Gemeinden könnten Gutachter (m/w/d) benennen, die vom Lahrer Gemeinderat zu bestellen wären. Bei der Auswahl wird auf die nach § 192 BauGB geforderte Sachkunde und Erfahrung in der Wertermittlung Wert gelegt.

Als Verteilschlüssel für die entstehenden Aufwendungen könnte, wie in vielen anderen Kommunen welche derzeit an einem Zusammenschluss arbeiten, das Verhältnis der Einwohner herangezogen werden. Entsprechend den Kennzahlen des Städtetags wäre die sachgerechte Aufgabenerfüllung bei 0,3 bis 0,5 Stellen je 10.000 Einwohner möglich.

Die Gesamtkosten des gemeinsamen Gutachterausschusses könnten nach Abzug der generierten Einnahmen auf die beteiligten Kommunen verteilt werden. Als Verteilschlüssel könnte, wie in vielen anderen Kommunen welche derzeit an einem Zusammenschluss arbeiten, das Verhältnis der Einwohner herangezogen werden. Aufgrund von Erfahrungswerten geht man von einem Kostenersatz von mindestens ca. 3,60 Euro je Einwohner aus.

Die Zustimmung der gemeindlichen Gremien vorausgesetzt könnte die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses voraussichtlich 2020 umgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschließt bei einer Gegenstimme

1. Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Sachstandsbericht zur Reform des Gutachterausschusswesens in Baden-Württemberg zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit einer Enthaltung, mit den benachbarten Gemeinden im ehemaligen Landkreis Lahr eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit Geschäftsstelle in Lahr zu erarbeiten und abzustimmen und danach dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Verpachtung des Grundstücks F1StNr. 2417, Los 6 der Gemarkung Meißenheim

Die bisherigen Pächter verschiedener Grundstücke haben die Pachtflächen an die Gemeinde zurückgegeben. Die Grundstücke wurden im Amtsblatt der Gemeinde zur Neuverpachtung ausgeschrieben. Die Bewerbungen wurden im Bezirksbeirat vorberaten.

Der Gemeinderat hat die Vergabe des Pachtgrundstücks F1StNr. 2417, Los Nr. 6, Tieflache / Neubruch mit 175 ar an den Bezirksbeirat zur erneuten Vorberatung zurück verwiesen mit dem Hinweis dass eine Teilung des Grundstücks und somit die Berücksichtigung des „Bauernhofes Santo“ bei der Pachtvergabe geprüft werden sollte.

Die zur Verpachtung anstehende Fläche von insgesamt 175 ar besteht zu ca. 45 ar aus Wiese und ca. 130 ar Ackerland. Die Ackerfläche ist als Ackerfläche zu erhalten, sie darf nicht als Dauergrünland angelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Enthaltung das Grundstück F1StNr. 2417, Los 6, Tieflache Neubruch mit einer Fläche von 175 ar an Wolfgang Lohrer zu verpachten und bei Grundstücken in Ortsrandlage die Verpachtung mit einer kurzen Kündigungsfrist von 6 Monaten zu verbinden.

7. Vergabeverfahren Konzessionsvertrag Strom ab 01.01.2020

- Festlegung des Kriterienkatalogs
- Durchführung des Auswahlverfahrens mit Verfahrensbrief"

Mitglieder der kommunalen Gremien, die in einem Entscheidungsgremium eines Verfahrensbeteiligten mitwirken (z.B. Aufsichtsrat oder Energiebeirat des Elektrizitätswerks Mittelbaden AG) müssen entweder ihr dortiges Mandat niederlegen oder sie dürfen nicht an dem Verfahren mitwirken. Dies gilt ebenso für Mitglieder der kommunalen Gremien, die i.S. § 18 GemO befangen wären (z.B. wenn nahe Verwandte beim Elektrizitätswerk Mittelbaden AG gegen Entgelt beschäftigt sind oder in einem Entscheidungsgremium mitwirken).

Aus diesem Grund ist Bürgermeister A. Schröder zu diesem TOP befangen da er Mitglied im Energiebeirat des EWM ist. Bürgermeister A. Schröder verlässt den Sitzungsraum.

Der Konzessionsvertrag für die Stromversorgung mit dem Elektrizitätswerk Mittelbaden AG vom 27.03.01 zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde Meißenheim mit Strom, inkl. dem Wege-recht für das Verlegen von Stromleitungen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe an die Gemeinde, läuft zum 31.12.19 ab.

Dies wurde am 15.08.17 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Unternehmen, die am Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit der Gemeinde Meißenheim interessiert sind, wurden gebeten, bis zum 30.11.2017 ihr Interesse bei der Gemeinde anzuzeigen

An dem Wegenutzungsrecht interessierte Unternehmen konnten innerhalb der Bewerbungsfrist von drei Kalendermonaten nach Bekanntgabe des Vertragsendes ihr Interesse bekunden; d.h. ihr Angebot abgeben.

Die Gemeinde muss die Auswahlkriterien und deren Gewichtung für die Vergabe des Leitungsrechts festlegen

- Die Vergabe muss transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt werden.
- Die Entscheidung ist zu begründen.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Vertraulichkeit der Angebote gewahrt bleibt (Beratung in nicht öffentlicher Sitzung)

Die Gemeinde muss die Auswahlkriterien für eine Vergabe festlegen und die Vergabeentscheidung in einem diskriminierungsfreien Verfahren durchführen (Konzessionierungsverfahren).

Der nächste Schritt im Konzessionierungsverfahren ist die Versendung der Verfahrensbriefe an die Konzessionsbewerber.

In diesen Verfahrensbriefen stellt die Gemeinde den Bewerbern Kriterienkataloge zur Verfügung, an denen sie sich bei ihren Auswahlentscheidungen orientieren wird. Die Kriterienkataloge enthalten die für die Auswahlentscheidung der Gemeinde relevanten Auswahlkriterien. Ferner enthalten die Kriterienkataloge die Gewichtung, mit der die Auswahlkriterien in die Auswahlentscheidung der Gemeinde einfließen werden. Daneben enthalten die Verfahrensbriefe Informationen zum weiteren Ablauf der Konzessionierungsverfahren. Zusammen mit den bereits im Rahmen der Interessenbekundung übermittelten jeweiligen Netzdaten liegen den Bewerbern damit alle Informationen vor, die entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für ein Angebot erforderlich sind.

Die Auswahlkriterien müssen sich an § 1 EnWG und § 46 Abs. 4 EnWG orientieren und einen Netzbezug aufweisen. Gemäß § 1 EnWG dienen die Konzessionierungsverfahren einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Ferner ist zu beachten, dass keine Leistung gefordert oder vereinbart wird, die gegen das Nebenleistungsverbot des § 3 der Konzessionsabgabenverordnung („KAV“) verstößt. Die einzelnen Auswahlkriterien sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu gewichten und die gewichteten Auswahlkriterien müssen den Bewerbern bereits vor Angebotserstellung mitgeteilt werden (Urteile vom 17.12.2013, KZR 65/12 und KZR 66/12 sowie vom 03.06.2014, EnVR 10/13 und vom 14.04.2015, EnZR 11/14).

Diese Beschlussvorlage enthält einen Vorschlag für mehrere Wertungskriterien und den Entwurf eines entsprechenden Verfahrensbriefes.

Um 19.50 Uhr erscheint Herr Friedrich Schneider zur Sitzung.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Enthaltung und einer Gegenstimme

1. Der Entscheidung über die Auswahl der künftigen Partner für den Vertrag über die Wegenutzung zur Verlegung und den Betrieb des Stromverteilernetzes im Gebiet der Gemeinde (sog. Konzessionsvertrag) sind die aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlichen Kriterien mit der jeweils angegebenen Gewichtung zu Grunde zu legen.
 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Auswahlverfahren unter Beachtung der Verfahrensregeln, die in dem in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage befindlichen Verfahrensbrief genannt sind, durchzuführen. Dem Gemeinderat bleiben die Wertungen der Angebote und die Auswahlentscheidungen vorbehalten.
8. Information über die Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016

Das Landratsamt Ortenaukreis hat die überörtliche Prüfung des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens in den Haushaltsjahren 2011 – 2016 durchgeführt.

Zusammenfassend wird bestätigt, dass gravierende Feststellungen nicht zu treffen waren und im Verlauf der überörtlichen Prüfung der Eindruck einer guten und sachgerechten Aufgabenerledigung durch die Verwaltung gewonnen wurde.

- Gemeinsame Sitzungen der drei Gremien Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat dürfen nur noch als Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.
- Zahlstellen und Handvorschüsse sowie die Barkasse der Gemeindekasse werden regelmäßig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 GemPRO geprüft.
- Niederschlagungen werden in einer Liste eingetragen, die auch Angaben darüber enthält, wann zuletzt gemahnt wurde und die Forderung verjährt. Niederschlagungen werden sehr restriktiv gehandhabt. Bei zwei Fällen wird mit der Eigenschadenversicherung abgeklärt ob eine Regulierung des Schadens möglich ist.
- Es ist eine Person oder Organisationseinheit zu benennen, die mit den Aufgaben der Frauenförderung und Chancengleichheit zu betrauen ist (§ 25 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 2 ChancenG).
- Die Gemeinde hat Dienstanweisungen zu den gefahrenträchtigen Bereichen erstellt. Die Kontrolle der Einhaltung der Dienstanweisungen wurde stichprobenweise geprüft. Die Kontrolle wurde delegiert. Vorgesetzte müssen die Kontrollblätter gegenzeichnen.
- Die Feuerwehrentschädigungssatzung sowie die Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr und die Kalkulation der Bestattungsgebühren müssen aktualisiert werden.
- Der Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde wird aktualisiert, veröffentlicht und in den Rechenschaftsbericht integriert.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht über die Überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2011 bis 2016 zur Kenntnis.

9. 2. Änderung der Abrundungssatzung "Älterstraße - Tiergartenstraße", im Ortsteil Kürzell

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und TÖB sowie Bürger i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB"

Die Abrundungssatzung "Älterstraße - Tiergartenstraße" besteht seit 1994. In den Festsetzungen zur Abrundungssatzung wurde unter Pkt. 3 festgesetzt, dass auf den FISTnrn. 5244 - 5247 nur Gebäude mit einer Nutzung zulässig sind, die keine Schmutzwasserbeseitigung erfordern.

Da inzwischen konkrete Bebauungsabsichten für diese Grundstücke vorlagen und die Schmutzwasserableitung künftig gesichert werden kann, war eine 1. Änderung der Satzung für diese Flurstücke erforderlich. Die 1. Änderung wurde am 06.07.2018 rechtskräftig.

Nach Vorlage der konkreten Planungen für diese Grundstücke hat sich gezeigt, dass die bisher festgesetzte Geschosshöhe mit einem Vollgeschoss nicht ausreichend ist und im Hinblick auf die Grundstücksnutzung eine andere Firstrichtung gewünscht wird, so dass daher eine 2. Änderung der Satzung für diese Flurstücke erforderlich wird.

Da sich mit der Änderung der Abrundungssatzung der Geltungsbereich der Satzung nicht ändert, eine bauliche Nutzung bisher auch schon möglich war und jetzt lediglich das Maß der baulichen Nutzung geändert wird, wird keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlich. Die Umweltbelange wurden unter Pkt. 5 der Begründung geprüft.

In seiner Sitzung am 21.01.2019 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die Änderung, sowie die Offenlage der Abrundungssatzung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage hat im Zeitraum vom 04.02.-06.03.2019 stattgefunden. Es wurden keine Anregungen und Bedenken eingereicht, lediglich Hinweise vom Landratsamt Offenburg wurden eingebracht.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Bedenken und Anregungen i.R.d. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wägt diese ab und beschließt einstimmig die 2. Änderung der Abrundungssatzung „Älterstraße-Tiergartenstraße“ nach § 10 BauGB als Satzung.

10. Verschiedenes

- a. Die Öffentlichkeit wird zu folgenden Terminen eingeladen
 1. 28.04. Elsässisch-badischer Gottesdienst in Sessenheim
 2. 01.05. Grillfest Maihock der Feuerwehr Meißenheim und Kürzell
 3. 12.05. Marché Gourmand rund um Sessenheim
 4. 26.05. Kommunalwahlen
- b. Die Veranstaltung am 23.03. „Café miteinander“ wurde durchgeführt und mit regem Interesse besucht.
- c. Am 30.03. wurde die Waldpflanzaktion am Pappelwäldchen der B36 durchgeführt.
Frau Fischer informiert, dass im Lahrer Wald wieder neun alte Autoreifen entsorgt wurden. Der Sachverhalt wird an den Bauhof weitergeleitet.

11. Frageviertelstunde

Herr Kaderlin regt an, dass die Feuerwehrentschädigungssatzung an die umliegenden Gemeinden angepasst und die Sätze erhöht werden.

Die Urkundspersonen	Die Protokollführerin
Heinz Schlecht, Stellv. Bürgermeister	Julia Schwarz
Hans Spengler, Gemeinderat	
Hugo Wingert, Gemeinderat	